



Vorsitzender
Paul Kimberger
Tel.: (01) 53454-570
E-Mail: paul.kimberger@goed.at

Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Per Mail an Adresse: begutachtung@bmbwf.gv.at

Wien, 31.03.2021
Kimberger/LF/04/21

Betreff: Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Berechtigung zur Abfrage von Daten aus der Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler erlassen wird und die Schülerbeihilfen-ADV-Verordnung geändert wird (GZ.: 2021-0.056.089); STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gewerkschaft der Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer nimmt zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dem Bildungsdokumentationsgesetz 2020, BGBl. I Nr. 20/2021, wurde eine Reihe datenschutzrechtlich relevanter Änderungen in der Dokumentation im Bildungswesen eingeführt.

Zum 2. Abschnitt:

§ 3 stellt klar, dass Abfrageberechtigungen auf die Gesamtevidenz im Sinne dieser Verordnung zum Zweck der Durchführung statistischer Auswertungen erteilt werden.

Die Nutzung der Abfrageberechtigung hat gemäß § 4 Abs. 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 so zu erfolgen, dass statistische Auswertungen unter Wahrung des Statistikgeheimnisses gemäß § 17 des Bundesstatistikgesetzes 2000 möglich sind und weder eine Ermittlung und Abspeicherung von Daten über eine bestimmte Bildungsteilnehmerin oder einen



bestimmten Bildungsteilnehmer noch ein Rückschluss auf Angaben über bestimmte Bildungsteilnehmerinnen oder Bildungsteilnehmer möglich ist.

§ 4 definiert den Umfang der Abfrageberechtigung, die sich hinsichtlich der Bildungsdirektionen und dem IQS unterscheidet.

Die Gewerkschaft der Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer fordert eindringlich, dass es durch Abfragen an Schulen im örtlichen und sachlichen Wirkungsbereich der Bildungsdirektionen weder im Bereich des eigenen Bundeslandes (Abfrageberechtigung der BildungsdirektorInnen) noch durch Abfragen an Schulen im gesamten Bundesgebiet (Abfrageberechtigung des IQS) zu Veröffentlichungen bzw. Rankings kommen darf!

Zum 3. Abschnitt:

Datensicherheitsmaßnahmen

Datensicherheit

§ 9. (1) Die oder der Abfrageberechtigte hat nach Maßgabe des jeweiligen Standes der Technik und unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit den Zugriffsschutz zu den Daten der Gesamtevidenz und die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der oder des Verantwortlichen zu organisieren und umzusetzen.

(2) Die bzw. der Verantwortliche der Gesamtevidenz und die Abfrageberechtigten haben für den Bereich der Systeme, über die der Zugang zu der Gesamtevidenz erfolgt, sowie im Zusammenhang mit Abfragen aus der Gesamtevidenz die erforderlichen weiteren Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen. Über diese sind Aufzeichnungen zu führen, die sechs Jahre aufzubewahren sind.

Die Gewerkschaft der Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer fordert daher, dass Abfrageberechtigungen nur dann erteilt werden, wenn die Einhaltung der Datensicherheitsmaßnahmen des Art. 32 DSGVO nachweislich eingehalten werden können!

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer



Paul Kimberger
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma

